

WARENRÜCKGABEN KÖNNEN LAUFEND ABGERECHNET WERDEN

Im Wirtschaftsministerium dauern derzeit Arbeiten an der Änderung der Bestimmungen des EStG und des KStG. Die Abrechnung der Korrekturrechnungen soll dadurch für die Steuerpflichtigen einfacher werden.

Nach den neuen Vorschriften sollen die Steuerpflichtigen von der Auflage befreit werden, die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben rückwirkend zu berichtigen, wenn die jeweilige Korrekturrechnung nicht auf einen Fehler in der Erstrechnung, sondern auf einen Vorfall nach der Ausstellung der Erstrechnung zurückzuführen ist.

Nach den Änderungsvorschlägen sollen die Steuerpflichtigen bei Warenrückgaben oder bei Rabattgewährung nach der Ausstellung der Erstrechnung berechtigt sein, die Berichtigung in ihren laufenden Steuerabrechnungen zu berücksichtigen, anstatt auf den Zeitpunkt des Verkaufs zurückzugehen.

Die hier erwähnten Änderungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf wird derzeit zwischen den einzelnen Ministerien abgestimmt.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen oder sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.